

# Anhang Satzungsänderungen zur Mitgliederversammlung am 19.11.2015

## 1. Änderung:

### Alte Version

#### §2

#### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt – unter Ausschluß erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und schulfördernde Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Auf dieser gemeinnützigen Grundlage verfolgt der Verein den Zweck, die Zielsetzung und das Gedeihen der Schule zu fördern. Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und Ausstattung der Schule. Er unterstützt den Kontakt zwischen Schulleitung, Eltern, ehemaligen Schülern und öffentlichen und privaten Stellen, er fördert Schulveranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art.

### Neue Version

#### §2

#### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke verfolgt der Verein selbstlos und ohne in erster Linie eigenwirtschaftlich zu sein. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Ausbildung der Schüler des Gymnasiums der Stadt Meschede. Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch die materielle und immaterielle Unterstützung der wissenschaftlichen, musischen, sozialen und sportlichen Interessen und Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen. Der Verein unterstützt den Kontakt zwischen den Schülern und Schülerinnen, der Schulleitung, den Eltern und den ehemaligen Schülern sowohl untereinander als auch mit öffentlichen und privaten Organisationen, wenn diese dem Vereinszweck dienen.

## 2. Änderung:

### Alte Version

#### §9

#### Auflösung des Vereins

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an das Staatliche Mädchengymnasium in Meschede mit der Auflage, er nur im Sinne der bisherigen Ziele des Vereins zu verwenden.

## Neue Version

### §9 Auflösung des Vereins

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Meschede, die es unmittelbar zugunsten des Gymnasiums und zwar insbesondere für die in § 2 II aufgezählten Zwecke zu verwenden hat.

#### **3. Änderung:**

§6 (2) Im dritten Satz soll „auf drei Geschäftsjahre“ in „ auf **zwei** Geschäftsjahre“ geändert werden.

#### **4. Änderung:**

§7 Ergänzung des Satzes: **Sie werden für 2 Jahre gewählt.**

#### **5. Änderung:**

§8 (1) Satz 3 soll geändert werden:

**Alt:** Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einer Woche durch Bekanntgabe in der Schule unter Angabe der Tagesordnung, sowie durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen (z.Z. Westfalenpost und Westf. Rundschau).

**Neu:** Die Einladung erfolgt mit einer Frist von **14 Tagen** durch schriftl. Weitergabe an die Mitglieder, durch Aushang am schwarzen Brett in der Schule unter Angabe der Tagesordnung, sowie **über die Seite der Schulhomepage (solange diese Technik zur Verfügung steht).**

**Meschede, 19.11.2015**